



## Vertrag

### zur Versorgung mit klassischer Homöopathie gemäß § 73 c SGB V

zwischen der

#### IKK classic

vertreten durch den Vorstandsvorsitzenden  
Herrn Gerd Ludwig  
Tannenstraße 4 b, 01099 Dresden

und der

#### Arbeitsgemeinschaft Vertragskoordination

vertreten durch die  
Kassenärztliche Bundesvereinigung  
Herbert-Lewin-Platz 2, 10623 Berlin  
nachgehend AG Vertragskoordination genannt

Version 0.1

## **Inhaltsverzeichnis**

### **Präambel**

#### **Abschnitt 1 – Versorgungsziel**

- § 1 Ziel des Vertrages
- § 2 Vertragsgegenstand
- § 3 Versorgungsauftrag

#### **Abschnitt 2 – Patienten**

- § 4 Patientenorientierung
- § 5 Teilnahmeverfahren Versicherte

#### **Abschnitt 3 – Teilnahme Ärzte**

- § 6 Qualifikation der Vertragsärzte
- § 7 Teilnahmeverfahren Vertragsärzte

#### **Abschnitt 4 – Programmsteuerung**

- § 8 Aufgaben der Vertragspartner
- § 9 Datenübermittlung
- § 10 Vertragsverletzungen
- § 11 Schweigepflicht / Datenschutz
- § 12 Teilnahme weiterer Krankenkassen

#### **Abschnitt 5 – Vergütung und Abrechnung**

- § 13 Vergütung
- § 14 Abrechnungsverfahren

#### **Abschnitt 6 – Abschließende Bestimmungen**

- § 15 Haftung
- § 16 Schriftform
- § 17 Salvatorische Klausel
- § 18 Inkrafttreten und Kündigung

### **Anlagen**

- Anlage 1: Teilnahmeerklärung Vertragsarzt
- Anlage 2: Teilnahmeerklärung Versicherter
- Anlage 3: Verzeichnis teilnehmende Ärzte
- Anlage 4: Technische Anlage



## Präambel

Der Vertrag regelt die Versorgung mit klassischer Homöopathie auf Grundlage des § 73c SGB V. Die Homöopathie ist eine Behandlungsmethode der besonderen Therapierichtung, die Krankheiten mit potenzierten Arzneimitteln behandelt, die beim Gesunden dem Krankheitsbild möglichst ähnliche Symptome hervorrufen. Die Anwendung einer homöopathischen Therapie kann bei solchen Erkrankungsformen indiziert sein, bei denen eine Heilung oder Linderung durch spezifisches therapeutisches Ansprechen von potentiell noch vorhandenen Selbstheilungskräften zu erwarten ist. Der Vertrag soll den Versicherten der IKK classic den Zugang zur klassischen Homöopathie erleichtern und eine qualitativ hochwertige patientenorientierte Versorgung mit Leistungen der klassischen Homöopathie ermöglichen.

## Abschnitt 1

### Versorgungsziel

#### § 1 Ziel des Vertrages

Durch diesen Vertrag soll für die Versicherten der IKK classic der Zugang zu adäquater Beratung und Behandlung mit der klassischen Homöopathie im Rahmen der vertragsärztlichen Versorgung verbessert werden.

#### § 2 Vertragsgegenstand

Dieser Vertrag regelt auf der Grundlage des § 73c SGB V die besondere ambulante Versorgung im Bereich der klassischen Homöopathie.

#### § 3 Versorgungsauftrag

- (1) Die Behandlung mit klassischer Homöopathie besteht aus spezifisch-ärztlich homöopathischen Leistungen zur Behandlung chronischer und akuter Erkrankungen sowie der homöopathischen Medikation mit Einzelmitteln nach den spezifischen Regeln der homöopathischen Heilkunde. Es gelten die Richtlinien des Bundesausschusses der Ärzte und Krankenkassen über die Verordnung von Arzneimitteln in der vertragsärztlichen Versorgung („Arzneimittel-Richtlinien/AMR“) in der jeweils gültigen Fassung.
- (2) Der Versorgungsauftrag der teilnehmenden Vertragsärzte umfasst im Einzelnen folgende Leistungen:
  - Homöopathische Erstanamnese vom Beginn des 13. Lebensjahres an nach homöopathisch-individuellen Gesichtspunkten mit schriftlicher Aufzeichnung zur Einleitung einer homöopathischen Behandlung einmal im Krankheitsfall (Minstdauer 60 Minuten)
  - Homöopathische Erstanamnese bis zum vollendeten 12. Lebensjahr nach homöopathisch-individuellen Gesichtspunkten mit schriftlicher Aufzeichnung zur Einleitung einer homöopathischen Behandlung einmal im Krankheitsfall (Minstdauer 40 Minuten)
  - Repertorisation
  - Homöopathische Analyse
  - Homöopathische Folgeanamnese (Minstdauer 30 Minuten)
  - Homöopathische Folgeanamnese (Minstdauer 15 Minuten)



- Homöopathische Beratung (Minstdauer 7 Minuten)

- (3) Der teilnehmende Vertragsarzt erklärt sich bereit, im Bedarfsfall für eingeschriebene Versicherte der IKK classic eine Terminvergabe, in der Regel innerhalb von 4 Wochen, zu ermöglichen und ggf. geeignete Termine für Berufstätige anzubieten, z.B. durch eine Abend- (nach 18:00 Uhr) oder eine Wochenendsprechstunde.

## Abschnitt 2

### Patienten

#### § 4 Patientenorientierung

Homöopathie ist eine Behandlungsmethode der besonderen Therapierichtungen, die auf dem Gesamtbild des kranken Menschen beruht. Als Ziel der Homöopathie gilt die Anregung der selbstregulatorischen Heilkräfte des Organismus. Dieser Vertrag soll zur Sicherung einer hohen Behandlungsqualität bei gleichzeitiger Verbesserung der Patientenversorgung beitragen.

#### § 5 Teilnahmeverfahren Versicherte

- (1) An diesem Vertrag können Versicherte der IKK classic teilnehmen, wenn sie bereit sind, einen homöopathisch tätigen, nach diesem Vertrag zugelassenen Vertragsarzt aufzusuchen und sich mit Einzelmitteln nach Regeln der Homöopathie behandeln zu lassen. Die Teilnahme der Versicherten ist freiwillig.
- (2) Teilnahmeberechtigt sind alle Versicherten der IKK classic. Der Versicherte erklärt seine Teilnahme schriftlich nach Anlage 2. Die Einschreibung erfolgt durch den teilnehmenden Vertragsarzt.
- (3) Der teilnehmende Vertragsarzt verpflichtet sich, die Teilnahmeerklärungen der Versicherten quartalsweise nach der Einschreibung an die zuständige Kassenärztliche Vereinigung zur Übermittlung an die IKK classic weiterzuleiten. Näheres regelt die Technische Anlage.
- (4) Mit der Einschreibung in diesen Vertrag wählt der Versicherte einen teilnehmenden homöopathisch tätigen Vertragsarzt. Es steht dem Versicherten frei, den betreuenden homöopathisch tätigen Vertragsarzt zu wechseln. Hierzu unterschreibt der Versicherte bei seinem neuen Vertragsarzt erneut eine Teilnahmeerklärung.
- (5) Die IKK classic informiert ihre Versicherten umfassend über die Leistungen nach diesem Vertrag.
- (6) Die Versicherten können ihre Teilnahme schriftlich gegenüber der IKK classic kündigen. Hierüber informiert die IKK classic den Vertragsarzt.
- (7) Innerhalb dieses Vertrages ist die Praxisgebühr nach § 28 Abs. 4 SGB V durch den betreuenden homöopathischen Vertragsarzt zu erheben, sofern der Versicherte diese im entsprechenden Quartal noch nicht entrichtet hat. Die geleistete Praxisgebühr wird dem Versicherten durch den Arzt quittiert.

## Abschnitt 3

### Teilnahme Ärzte

#### § 6 Qualifikation der Vertragsärzte

- (1) Zur Teilnahme an diesem Vertrag sind niedergelassene Vertragsärzte berechtigt, die zum Führen der Zusatzbezeichnung „Homöopathie“ nach dem Weiterbildungsrecht berechtigt sind oder das Homöopathie-Diplom des DZVhÄ erworben haben.
- (2) Hat der teilnehmende Vertragsarzt ein gültiges Diplom des DZVhÄ, so gilt die Vorlage des Diploms als Nachweis bis zum Ablaufdatum des Diploms. Danach gelten die Regelungen des Absatzes 4, solange kein verlängertes Diplom vorgelegt wird.
- (3) Zur Aufrechterhaltung der Teilnahmeberechtigung verpflichten sich die teilnehmenden Vertragsärzte zur regelmäßigen Teilnahme an den von den Ärztekammern und/oder den Kassenärztlichen Vereinigungen und/oder der IKK classic anerkannten homöopathischen Fortbildungen, z. B. homöopathischen Qualitätszirkeln, in einem Mindestumfang von 100 CME-Punkten in fünf Jahren, wobei mit der Teilnahme an Qualitätszirkeln maximal 75 Punkte der geforderten Homöopathiefortbildung erworben werden darf. Die Fortbildungen/Qualitätszirkel müssen sich inhaltlich überwiegend auf Einzelmittelhomöopathie beziehen.
- (4) Die Teilnahme an den homöopathischen Fortbildungen und an den homöopathischen Qualitätszirkeln ist der jeweiligen Kassenärztlichen Vereinigung alle fünf Jahre, beginnend mit Ablauf des Jahres, in dem der Arzt die Teilnahme an dem Vertrag erklärt hat, nachzuweisen. Werden die Fortbildungsnachweise nicht bis zum 15.02. nach Ablauf eines solchen fünf Jahreszeitraumes nachgewiesen, erlischt die Teilnahme genehmigung mit Ablauf des 1. Quartals des Kalenderjahres.

#### § 7 Teilnahmeverfahren Vertragsärzte

- (1) Der Vertragsarzt beantragt seine Teilnahme durch Abgabe der Teilnahmeerklärung (Anlage 1) bei der zuständigen Kassenärztlichen Vereinigung, weist hierbei schriftlich die Teilnahmevoraussetzungen nach und erkennt die Inhalte dieses Vertrages an. Der Vertragsarzt stimmt der Veröffentlichung seiner persönlichen Daten zum Zwecke der Versicherteninformation über die Teilnahme an diesem Vertrag (einschließlich der Veröffentlichung in einem Verzeichnis auf der Homepage der zuständigen Kassenärztlichen Vereinigung) gemäß § 8 zu.
- (2) Bei Vorliegen der Qualifikationsvoraussetzungen gemäß § 6 Abs. 1 erteilt die zuständige Kassenärztliche Vereinigung die Genehmigung zur Abrechnung der Leistungen nach dieser Vereinbarung.
- (3) Der Vertragsarzt kann seine Teilnahme an dem Vertrag gegenüber der zuständigen Kassenärztlichen Vereinigung schriftlich mit einer Frist von 3 Monaten zum Quartalsende kündigen.
- (4) Die Teilnahme des Vertragsarztes endet mit dem Wegfall der Voraussetzungen nach § 6. Die zuständige Kassenärztliche Vereinigung teilt



dem Vertragsarzt das Ende seiner Teilnahme mit.

## **Abschnitt 4**

### **Programmsteuerung**

#### **§ 8 Aufgaben der Vertragspartner**

- (1) Die vertragsschließende Arbeitsgemeinschaft (AG) Vertragskoordinierung nimmt die Aufgaben dieses Vertrages durch die Kassenärztlichen Vereinigungen wahr, die ihre Mitglieder sind. Über Änderungen werden die Vertragspartner unverzüglich informiert.
- (2) Die Vertragspartner sind sich darüber einig, dass weitere Kassenärztliche Vereinigungen, die nicht Mitglieder der AG Vertragskoordinierung sind, diesem Vertrag beitreten können.
- (3) Die Kassenärztlichen Vereinigungen schreiben die Teilnahme an diesem Vertrag im Auftrag der IKK classic in ihren satzungsgemäßen Veröffentlichungsorganen unter Benennung der Ziele und der Teilnahmevoraussetzungen aus.
- (4) Die Kassenärztlichen Vereinigungen stellen die Teilnahmeerklärungen für Vertragsärzte (Anlage 1) zur Verfügung. Die Teilnahmeerklärungen für Versicherte (Anlage 2) werden von der IKK classic bereitgestellt und von der AG Vertragskoordinierung an die Kassenärztlichen Vereinigungen weitergegeben, die diese dann den teilnehmenden Vertragsärzten zur Verfügung stellen. Näheres regelt die Technische Anlage.
- (5) Ein aktuelles Verzeichnis der teilnehmenden Ärzte, das die Informationen gemäß Anlage 3 enthält, wird auf der Homepage der zuständigen Kassenärztlichen Vereinigung veröffentlicht.
- (6) Die AG Vertragskoordinierung übermittelt der IKK classic einmal pro Quartal ein aktuelles Verzeichnis der teilnehmenden Vertragsärzte in elektronischer Form mittels KV-Datenträgere Austausch.
- (7) Die IKK classic informiert ihre Versicherten in geeigneter Weise umfassend über die Inhalte und Ziele dieses Vertrages sowie über die teilnehmenden Ärzte.
- (8) Die zuständige Kassenärztliche Vereinigung informiert die niedergelassenen Ärzte für die Dauer des Vertrages über die Möglichkeit zur Teilnahme an diesem Vertrag.

#### **§ 9 Datenübermittlung**

- (1) Die technische und organisatorische Form der Datenübermittlung wird in der jeweils gültigen Technischen Anlage geregelt. Sie ist Bestandteil dieses Vertrages.
- (2) Bei einer Lieferung von Produktionsdaten ist von der Korrektheit der gelieferten Daten auszugehen, wenn die Vorgaben des Vertrages und der jeweils gültigen Technischen Anlage erfüllt sind. In der Technischen Anlage ist spezifiziert, wann eine Datenlieferung als fehlerhaft anzusehen ist. Fehlerhafte

oder unvollständige Datenlieferungen sind umgehend, jedoch längstens bis zum Ablauf einer Frist von 2 Wochen nach bestätigtem Eingang der Daten zu reklamieren. Erfolgt bis zum Ablauf dieser Frist keine detaillierte Reklamation seitens der in der Technischen Anlage als „Datenannahmestellen“ aufgeführten, annehmenden Institution, erlischt die Verpflichtung der Daten liefernden Stelle auf Nachlieferung.

- (3) Werden die Voraussetzungen der Reklamation gemäß Absatz 2 ordnungsgemäß erfüllt, ist die Daten liefernde Stelle verpflichtet, innerhalb von 2 Wochen nach Erhalt der Reklamation korrigierte Daten an die reklamierende Stelle zu übermitteln.

## **§ 10 Vertragsverletzungen**

- (1) Verstößt der teilnehmende Vertragsarzt gegen die eingegangenen vertraglichen Verpflichtungen, ergreift die zuständige Kassenärztliche Vereinigung, je nach Schwere des Verstoßes, in Abstimmung mit der IKK classic eine der folgenden Maßnahmen:
  - schriftliche Aufforderung durch die Kassenärztliche Vereinigung, die vertraglichen Verpflichtungen einzuhalten,
  - keine Vergütung bzw. nachträgliche Korrektur bereits erfolgter Vergütungen nach diesem Vertrag,
  - Widerruf der Teilnahmegenehmigung, wobei eine erneute Teilnahme am Vertrag erst nach Ablauf einer individuell durch die Vertragspartner festzusetzenden Frist möglich ist.
- (2) Dem Vertragsarzt ist vor der Verhängung der Maßnahmen die Gelegenheit zu geben, sich zu den im Einzelnen dargelegten Vorwürfen zu äußern.

## **§ 11 Schweigepflicht / Datenschutz**

- (1) Die Vertragsparteien sind verpflichtet, die Bestimmungen über den Schutz der Sozialdaten in der jeweils geltenden Fassung einzuhalten. Personenbezogene Daten dürfen nur zur Erfüllung der sich aus diesem Vertrag ergebenden Aufgaben erhoben, verarbeitet und genutzt werden, wenn der Versicherte gemäß § 5 Abs. 2 eingewilligt hat.
- (2) Die Vertragspartner unterliegen hinsichtlich der persönlichen Daten der Versicherten der Schweigepflicht. Ausgenommen hiervon sind Angaben gegenüber dem MDK und der IKK classic, soweit sie zur Erfüllung der gesetzlichen Aufgaben und zur Umsetzung des Vertrages erforderlich sind. Die Vertragsparteien verpflichten ihre Mitarbeiter zur Beachtung der Schweigepflicht und der Datenschutzbestimmungen.
- (3) Die Vertragspartner werden die von ihnen zur Erfüllung ihrer vertraglichen Verpflichtungen beauftragten Dritten ihrerseits nach den Vorschriften des Bundesdatenschutzgesetzes zur Geheimhaltung verpflichten. Die Vertragspartner sind über die Beauftragung Dritter im Vorfeld zu informieren.

## **§ 12 Teilnahme weiterer Krankenkassen**

- (1) Der Beitritt von Innungskrankenkassen ist möglich. Der Beitritt ist schriftlich der IKK classic anzuzeigen. Diese bestätigt schriftlich den Beitritt und informiert die AG Vertragskoordination.



- (2) Der Beitritt beginnt mit der einvernehmlichen Annahme der Beitrittserklärung durch die Vertragspartner, frühestens jedoch zum 1. des Folgequartals. Mit dem Beitritt werden die Inhalte dieses Vertrages in der jeweiligen gültigen Fassung akzeptiert.
- (3) Fusioniert die beigetretene Innungskrankenkasse mit einer Krankenkasse einer anderen Kassenart, endet die Teilnahme am Vertrag mit dem Zeitpunkt der Fusion. Hierüber informiert die IKK classic die AG Vertragskoordinierung rechtzeitig.

## Abschnitt 5

### Vergütung und Abrechnung

#### § 13 Vergütung

- (1) Die IKK classic vergütet die Leistungen gemäß § 3 wie folgt:

| Lfd. Nr. | Leistungen                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                | Abr.-Nr. | Vergütung |
|----------|---------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------|----------|-----------|
| 1        | <p>Homöopathische Erstanamnese bis zum vollendeten 12. Lebensjahr nach homöopathisch-individuellen Gesichtspunkten mit schriftlicher Aufzeichnung zur Einleitung einer homöopathischen Behandlung einmal im Krankheitsfall (Mindestdauer 40 Minuten)</p> <p>Diese Leistung ist innerhalb eines Kalenderjahres höchstens einmal abrechenbar. Ist eine Erstanamnese bereits erfolgt, ist in den Folgejahren eine erneute Erstanamnese nur bei medizinischer Indikation, insbesondere bei Diagnoseänderung, abrechenbar.</p> | 81200    | 60,00 EUR |
| 2        | <p>Homöopathische Erstanamnese vom Beginn des 13. Lebensjahres an nach homöopathisch-individuellen Gesichtspunkten mit schriftlicher Aufzeichnung zur Einleitung einer homöopathischen Behandlung einmal im Krankheitsfall (Mindestdauer 60 Minuten)</p> <p>Diese Leistung ist innerhalb eines Kalenderjahres höchstens einmal abrechenbar. Ist eine Erstanamnese bereits erfolgt, ist in den Folgejahren eine erneute Erstanamnese nur bei medizinischer Indikation, insbesondere bei Diagnoseänderung, abrechenbar.</p> | 81201    | 90,00 EUR |

|   |                                                                                                                                                                                                                                                                 |       |           |
|---|-----------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------|-------|-----------|
| 3 | Repertorisation<br>Diese Leistung ist innerhalb eines Kalenderjahres höchstens zweimal abrechenbar.                                                                                                                                                             | 81202 | 20,00 EUR |
| 4 | Homöopathische Analyse<br>Diese Leistung ist innerhalb eines Kalenderjahres höchstens zweimal abrechenbar.                                                                                                                                                      | 81203 | 20,00 EUR |
| 5 | Homöopathische Folgeanamnese (Mindestdauer 30 Minuten)<br>Diese Leistung ist höchstens einmal pro Quartal abrechenbar. Die Leistung ist nur abrechenbar nach Erbringen der Leistungen nach lfd. Ziffer 1 oder 2, aber nicht neben 1, 2, 6 und 7 am selben Tag.  | 81204 | 45,00 EUR |
| 6 | Homöopathische Folgeanamnese (Mindestdauer 15 Minuten)<br>Diese Leistung ist höchstens zweimal pro Quartal abrechenbar. Die Leistung ist nur abrechenbar nach Erbringen der Leistungen nach lfd. Ziffer 1 oder 2, aber nicht neben 1, 2, 5 und 7 am selben Tag. | 81205 | 22,50 EUR |
| 7 | Homöopathische Beratung (Mindestdauer 7 Minuten)<br>Diese Leistung ist höchstens fünfmal pro Quartal abrechenbar.<br>Die Leistung ist nur abrechenbar nach Erbringen der Leistungen nach lfd. Ziffer 1 oder 2, aber nicht neben 1, 2, 5 und 6 am selben Tag.    | 81206 | 10,00 EUR |

- (2) Der Arzt ist nicht berechtigt, darüber hinaus für homöopathische Leistungen eine privatärztliche Vergütung von dem Patienten zu verlangen.
- (3) Homöopathische Leistungen nach Abs. 1, die vor Vertragsbeginn erbracht wurden, sind nicht über diesen Vertrag abrechenbar.
- (4) Die Vergütung erfolgt außerhalb der morbiditätsbedingten Gesamtvergütung nach §§ 87 ff. SGB V.
- (5) Bei einer Nebeneinanderabrechnung von homöopathischen Leistungen nach diesem Vertrag und von Leistungen nach dem Einheitlichen Bewertungsmaßstab (EBM) in derselben Sitzung ist die Indikation anzugeben.



## **§ 14 Abrechnungsverfahren**

- (1) Die erbrachten Leistungen gemäß § 13 sind von den Vertragsärzten über die zuständige Kassenärztliche Vereinigung gemäß § 295 SGB V KV-Datenträgeraustausch abzurechnen. Diese ist berechtigt, die Verwaltungskosten nach der Satzung in der jeweils gültigen Fassung in Abzug zu bringen.
- (2) Die Leistungen werden in den Abrechnungsunterlagen im Formblatt 3 - Kontenart 992 - unter den in § 13 aufgeführten Abrechnungsnummern gesondert ausgewiesen.
- (3) Hinsichtlich der Abrechnung durch die zuständige Kassenärztliche Vereinigung, der Zahlungsstermine, der rechnerischen/sachlichen Berichtigung gelten grundsätzlich die Bestimmungen des jeweiligen Gesamtvertrages zwischen den Vertragspartnern.
- (4) Die IKK classic behält sich jedoch für einen Zeitraum von 2 Jahren nach Rechnungslegung Vergütungsrückforderungen gegenüber der jeweiligen Kassenärztlichen Vereinigung oder einer von dieser beauftragten Abrechnungsstelle vor, wenn eine Vergütung erfolgt ist, die nicht den Bestimmungen des Vertrages entspricht. Erfolgt eine unrechtmäßige Vergütung aus Gründen, die nicht von der Kassenärztlichen Vereinigung oder der von dieser beauftragten Abrechnungsstelle zu vertreten sind, verfolgt die IKK classic die Rückforderung direkt gegenüber dem abrechnenden Arzt.
- (5) Gegenstand dieses Vertrages sind nur Zusatzleistungen, die nicht bereits gesetzlich an anderer Stelle oder in anderen Verträgen der IKK classic geregelt sind.

## **Abschnitt 6**

### **Abschließende Bestimmungen**

## **§ 15 Haftung**

- (1) Für die Rechtsbeziehungen nach diesem Vertrag gelten die Vorschriften des BGB.
- (2) Die Haftung der einzelnen Leistungserbringer ist jeweils auf deren eigene Behandlung beschränkt. Eine gesamtschuldnerische Haftung der Leistungserbringer ist ausgeschlossen.

## **§ 16 Schriftform**

Änderungen und Ergänzungen dieses Vertrages bedürfen zu ihrer Rechtswirksamkeit der Schriftform.

## **§ 17 Salvatorische Klausel**

Sollten eine oder mehrere Bestimmungen dieses Vertrages unwirksam sein oder werden, bleibt die Wirksamkeit des Vertrages hiervon unberührt, es sei denn, dass die unwirksame Bestimmung für eine Vertragspartei derart wesentlich war, dass ihr ein Festhalten an diesem Vertrag nicht zugemutet werden kann. Die

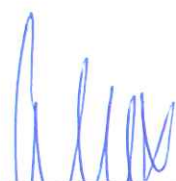
Vertragspartner ersetzen die unwirksamen Bestimmungen durch Regelungen, die dem mit der unwirksamen Bestimmung Gewollten am nächsten kommen. Die Parteien werden sich bemühen, Unstimmigkeiten, die sich in Verbindung mit diesem Vertrag ergeben sollten, gütlich beizulegen.

### § 18 Inkrafttreten und Kündigung

- (1) Der Vertrag tritt mit Wirkung ab dem 01.01.2011 in Kraft. Er kann unter Einhaltung einer Kündigungsfrist von 3 Monaten zum Quartalsende, erstmals zum 31.12.2011, gekündigt werden. Das Recht zur außerordentlichen Kündigung bleibt unberührt.
- (2) Für den Fall, dass im EBM eine diesem Vertrag vergleichbare Regelung aufgenommen wird, vereinbaren die Vertragspartner, diesen Vertrag unverzüglich einvernehmlich anzupassen. Die Abrechnung künftiger inhaltlicher identischer EBM-Gebührenordnungspositionen ist ab dem Inkrafttreten der entsprechenden EBM-Gebührenordnungspositionen neben diesem Vertrag ausgeschlossen.
- (3) Der Vertrag kann außerordentlich, ohne Einhaltung der Kündigungsfrist nach Absatz 1, gekündigt werden, wenn der Gemeinsame Bundesausschuss gemäß § 91 SGB V eine ablehnende Entscheidung zur Kostenübernahme für homöopathische Behandlungen, die in diesem Vertrag geregelt sind, trifft. Sollte die Entscheidung des Gemeinsamen Bundesausschusses nur Teile dieses Vertrages betreffen, so vereinbaren die Vertragspartner, unverzüglich Verhandlungen darüber aufzunehmen, ob eine Fortsetzung des Vertrages über die restlichen Regelungen sinnvoll ist.

Berlin, den 05.10.2010

Für die AG  
Vertragskoordination

  
Dr. Andreas Köhler  
Vorstandsvorsitzender  
Kassenärztliche  
Bundesvereinigung



  
Dr. Carl-Heinz Müller  
Vorstand  
Kassenärztliche  
Bundesvereinigung

Dresden, den

Für die IKK classic

  
Gerd Ludwig  
Vorstandsvorsitzender  
IKK classic





**Anlage 1      Teilnahmeerklärung Vertragsarzt**

Vertrag zur Versorgung mit klassischer Homöopathie nach § 73c SGB V IKK classic – AG Vertragskoordinierung

Kassenärztliche Vereinigung .....

.....

.....

**A N T R A G**auf Teilnahme am Vertrag zur Versorgung mit klassischer Homöopathie  
als besonderen Versorgungsauftrag nach § 73 c SGB V**I. Persönliche Angaben**.....  
LANR.....  
Name, Vorname, ggf. Titel

geb. am

.....  
Praxisanschrift (Ort, Straße, Hausnummer)

Telefon

.....  
Wohnungsanschrift (falls die vertragsärztliche Tätigkeit noch nicht aufgenommen ist)

Telefon

.....  
BSNR (bitte alle BSNR einschließlich Nebenbetriebsstätten-Nr. angeben).....  
Niederlassung als Vertragsarzt (im Gebiet der KV ..... ) ab..........  
in Einzelpraxis \_ in Gemeinschaftspraxis \_ im MVZ .....

bei Gemeinschaftspraxis bitte Partner angeben

.....

## II. Fachliche Anforderungen

- ☐ Ich bin zur Führung der Zusatzbezeichnung Homöopathie berechtigt.  
*Bitte Kopie der Urkunde beifügen.*

und/oder

- ☐ Ich besitze das Homöopathie-Diplom des DZVhÄ  
*Bitte Kopie der Urkunde beifügen.*

## III. Erklärung

Mir sind die Ziele und Inhalte des o.a. Vertrages sowie die Verpflichtungen, die sich für mich bei der Teilnahme ergeben, bekannt und ich erkenne diese an. Ich bin mit der Weitergabe der in § 7 des Vertrages genannten Daten im Teilnehmerverzeichnis durch die KV an die teilnehmenden Krankenkassen, einschließlich der Veröffentlichung in einem Verzeichnis auf der Homepage der KV, einverstanden. Ich verpflichte mich,

- ☐ regelmäßig an von den Ärztekammern und/oder Kassenärztlichen Vereinigungen und/oder der IKK classic anerkannten homöopathischen Fortbildungen, z. B. homöopathischen Qualitätszirkeln, in einem Mindestumfang von 100 CME-Punkten in 5 Jahren, davon maximal 75 Punkte für Qualitätszirkel teilzunehmen. Mir ist bekannt, dass sich die Fortbildungen/Qualitätszirkel überwiegend auf Einzelmittelhomöopathie beziehen müssen.
- ☐ die Fortbildungsnachweise alle 5 Jahre bei der Kassenärztlichen Vereinigung einzureichen. Mir ist bekannt, dass für den Fall, dass die Fortbildungsnachweise nicht bis zum 15.02. nach Ablauf des 5-Jahreszeitraums erbracht werden, die Teilnahmegenehmigung mit Ablauf dieses Quartals erlischt (Die Vorlage des gültigen DZVhÄ-Diploms gilt als Nachweis bis zum Ablaufdatum des Diploms).

Die Teilnahmeerklärungen der Versicherten leite ich quartalsweise nach Einschreibung an die KV zur Übermittlung an die Krankenkasse weiter.

## IV. Allgemeines

Leistungen nach dem Vertrag nach § 73 c SGB V dürfen im Rahmen der vertragsärztlichen Versorgung erst ab dem Zeitpunkt abgerechnet werden, wenn die hierfür erforderliche Genehmigung erteilt wurde.

.....  
Ort/Datum

.....  
Unterschrift/Vertragsarztstempel



**Anlage 2 Teilnahmeerklärung Versicherter**

|                                |                  |        |
|--------------------------------|------------------|--------|
| Krankenkasse bzw. Kostenträger |                  |        |
| Name, Vorname des Versicherten |                  |        |
| geb. am                        |                  |        |
| Kassen-Nr.                     | Versicherten-Nr. | Status |
| Vertragsarzt-Nr.               | Aznummer         | Datum  |

**Teilnahme- und Einverständniserklärung für Versicherte**

zu dem Vertrag nach § 73 c SGB V zur Versorgung mit klassischer Homöopathie als besonderen Versorgungsauftrag zwischen der Kassenärztlichen Vereinigung und der IKK classic (zum 01.01.2010 durch Fusion der IKK Baden-Württemberg und Hessen, der IKK Hamburg, der IKK Sachsen sowie der IKK Thüringen entstanden).

**Patienteninformation:**

Durch diesen Vertrag wird für die Versicherten eine adäquate Beratung und Behandlung mit klassischer Homöopathie im Rahmen der vertragsärztlichen Versorgung ermöglicht. Die teilnehmenden Ärztinnen und Ärzte verfügen über eine besondere Qualifikation auf dem Gebiet der klassischen Homöopathie.

Die Homöopathie ist eine Behandlungsmethode der besonderen Therapierichtungen, die Krankheiten mit potenzierten Arzneimitteln behandelt, die beim Gesunden dem Krankheitsbild möglichst ähnliche Symptome hervorrufen. Die Anwendung einer homöopathischen Therapie ist grundsätzlich bei solchen Erkrankungsformen indiziert, bei denen eine Heilung oder Linderung durch spezifisches therapeutisches Ansprechen von potentiell vorhandenen Selbstheilungskräften zu erwarten ist.

Leistungsinhalt dieses Vertrages sind spezifisch ärztliche homöopathische Leistungen zur Behandlung chronischer und akuter Erkrankungen und die Empfehlung der homöopathischen Medikation mit Einzelmitteln nach den spezifischen Regeln der homöopathischen Heilkunde. Die Kosten für die homöopathische Medikation für Personen über 12 Jahren dürfen dabei aufgrund gesetzlichen Verbotes leider nicht von Ihrer IKK classic übernommen werden. Die Teilnahme an dieser Versorgung ist freiwillig.

Gegenstand dieses Vertrages sind nur Zusatzleistungen, die nicht bereits gesetzlich an anderer Stelle oder in anderen Verträgen der IKK classic geregelt sind.

**Hinweis zum Datenschutz:**

Zu Abrechnungszwecken darf die Kassenärztliche Vereinigung und meine Krankenkasse meine Abrechnungsdaten von an diesem Vertrag teilnehmenden Leistungserbringern erhalten. Diese Daten werden nach Abschluss der Behandlung bzw. Abrechnung unter Beachtung der gesetzlichen Fristen gelöscht. Die sonstigen gesetzlichen Geheimhaltungspflichten und die Beachtung der ärztlichen Schweigepflicht bleiben hiervon unberührt.

**Erklärung der Patientin/des Patienten:**

Ja, ich will an dem Vertrag zur Versorgung mit klassischer Homöopathie als besonderen Versorgungsauftrag teilnehmen. Ich verpflichte mich gemäß § 73 a SGB V gegenüber meiner IKK classic für mindestens ein Jahr für die homöopathische Versorgung nach diesem Vertrag nur den nachfolgend genannten, an diesem Vertrag teilnehmenden Vertragsarzt in Anspruch zu nehmen. Bei wichtigen Gründen (z.B. Wohnungswechsel, Praxissschließung, Störung des Vertrauensverhältnisses) ist ein Arztwechsel möglich. Frühestens zum Ablauf des ersten Jahres ist die schriftliche Kündigung dieser Verpflichtung gegenüber der IKK classic mit einer Frist von 4 Wochen zum Quartalsende möglich.

Mein/e homöopathisch behandelnde/r Ärztin/Arzt ist:

\_\_\_\_\_

Ich habe mich zuvor/zuvor nicht (Unzutreffendes bitte streichen) bei einem/einer anderen Arzt/Ärztin für diesen Vertrag eingeschrieben. Ggf. Name/Anschrift des/der vorherigen Arztes/Ärztin:

\_\_\_\_\_

Die Hinweise zum Datenschutz habe ich gelesen und zur Kenntnis genommen. Eine Durchschrift dieser Teilnahme- und Einverständniserklärung für Patientinnen und Patienten wurde mir ausgehändigt.

\_\_\_\_\_  
Datum, Unterschrift der Patientin/des Patienten

\_\_\_\_\_  
Vertragsarztstempel

### Anlage 3

### Verzeichnis teilnehmende Ärzte

[illegible]



Anlage 4

Technische Anlage (wird benannt)